Wien Donnerstag den 20. Jänner 1876. IX. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inhalt.

Die Competenzsphären der Reichs- und der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur.

Peyrer

Die im October 1875 im Abgeordnetenhause gepflogenen Berathungen über das Fischereigesetz haben die viel umstrittene Frage über die Competenzsphären der Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Agrarrechtes und der Landescultur Angelegenheiten neuerdings angeregt. Die Vorlagen über das Fischereigesetz (Regierungsvorlage und Ausschußanträge) haben eine zwischen Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung getheilte Competenz angenommen, indem sie einen Theil der die Fischereiverhältnisse regelnden Normen der Reichs-, den andern Theil der Landesgesetzgebung zuweisen. Während nun aber von der einen Seite des Abgeordnetenhauses in den Vorlagen eine allzuweit gehende Beschränkung der Reichsgesetzgebung, selbst ein Liebäugeln mit föderalistischen Tendenzen erblickt wurde, sah man auf der Gegenseite in denselben eine Beeinträchtigung der Rechte der Königreiche und Länder, also der Landtage, in deren ausschließliche Competenz die Fischereigesetzgebung falle. Aber nicht bloß die Theilung an sich, sondern auch die Art wie dieselbe in den Vorlagen durchgeführt ist, und insbesondere die Begründung, auf welche diese Theilung gestützt wurde, sowie die Consequenzen, welche sich hieraus für die gesammte Gesetzgebung in Landesculturangelegenheiten ergeben, und die sich auch in jeder einzelnen Bestimmung der Vorlagen fühlbar machen, haben zahlreiche abweichende Anschauungen hervorgerufen. Während man von der einen Seite mit Berufung auf die beiden Motivenberichte der Vorlagen die Competenzgrenze in der Qualität der einzelnen Bestimmungen, nämlich in dem civil- und strafrechtlichen Charakter derselben gesucht, und dieses dahin ausgedrückt hat, daß die Reichsgesetzgebung in Landesculturangelegenheiten den privatrechtlichen Rahmen zu schaffen habe für jene weiteren Normen, welche die Landesgesetzgebung vom Standpunkte der Landescultur zu erlassen hat, fand man auf der andern Seite, daß gerade diese Begründung und die aus derselben sich ergebende Ausschließung der Landesgesetzgebung von dem Gebiete civilrechtlicher Bestimmungen in Angelegenheiten der Landescultur, das Gesetzgebungsrecht der Königreiche und Länder illusorisch mache, und die Landesgesetzgebung in ihren Grundlagen erschüttere. Während man auf der einen Seite eine Rechtfertigung des Vorganges in dem Präcedenzfalle der Wasserrechtsgesetzgebung erblickte, führte man auf der andern Seite an, daß es dem Ansehen und der Würde des hohen Hauses nicht entspreche, das Recht zur Beschlußfassung eines Gesetzes so zweifelhafter Competenz hauptsächlich auf einen Präcedenzfall zu begründen.

In neuer Form wurde der Standpunkt der Regierung klar gelegt in der Rede des Herrn Ackerbauministers Grafen Mannsfeld: „es gebe auch auf dem Gebiete der Landescultur Gegenstände, welche den Charakter einer reinen Landesangelegenheit abgestreift haben und in das Gebiet der Gesetzgebung des ganzen Reiches fallen. Gerade die wichtigsten und einschneidendsten Fragen der Cultur sind allen Ländern gemeinsam, sind allgemeine Reichsculturfragen und viele derselben sind erst in jüngster Zeit vom Reichsrathe selbst in solcher Weise behandelt worden, so das Gesetz zur Hintanhaltung der Rinderpest, das Gesetz über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus. In beiden Fällen galt es, Gefahren abzuwenden, welche nicht bloß einem Lande drohten, sondern welche die Cultur des ganzen Reiches zu schädigen geeignet waren. — Auch auf dem Gebiete des jetzt vorliegenden Fischereigesetzes handelt es sich um Gegenstände, weche allen Ländern gemeinsam sind, und es würde kaum gelingen, diesen Zweig der Urproduction anders zu schützen als indem man die Gesetzgebung hierüber dem Reiche zuweiset."

Aber nicht bloß die Competenzfragen, sondern auch die meritorischen Bestimmungen der Vorlagen haben sowohl in der Generaldebatte als auch in der darauf folgenden Specialdebatte zum § 1 vielerlei Anfechtungen erfahren und schließlich wurde, nachdem vorher ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt worden war, der Antrag auf Zurückweisung der Vorlagen an den Ausschuß zur vollständigen Umarbeitung angenommen, nachdem auch der Ackerbauminister mit dieser Zurückweisung zum Zwecke vorzunehmender Verbesserungen sich einverstanden erklärt hatte. Durch diesen Beschluß wurden daher die Vorlagen als verbesserungsfähig aber auch als verbesserungsbedürftig sowohl vom Abgeordnetenhause als von der Regierung selbst anerkannt und sind weitere Debatten über die Competenzgrenzen, welche sich zweifellos auch bei den einzelnen Bestimmungen wiederholt hätten, vorläufig abgeschnitten worden.

Indem wir uns vorbehalten, die meritorischen Bestimmungen der Vorlagen einer späteren Beurtheilung zu unterziehen, beschränken wir uns vorerst auf eine Besprechung der legislativen Competenzfrage im Allgemeinen, jedoch mit specieller Rücksicht auf den Fischereigesetzentwurf, da diese Frage sowohl in ihren Beziehungen zu unseren dermaligen Verfassungskämpfen als auch wegen ihrer Rückwirkung auf den Werth und die Güte der unter ihrem Einfluße zu Stande kommenden Gesetze ein hohes Interesse darbietet.

Man ist gewohnt die ersteren Beziehungen für die wichtigeren zu halten, weil diese Frage, so oft sie jetzt in den Vertretungskörpern, in öffentlichen Versammlungen oder in der Tagespresse aufgeworfen wird, sofort auch die politischen Parteien in zwei getrennte Lager spaltet. So

wenig wir aber den Einfluß dieser Frage auf die Entwicklung unseres Verfassungslebens verkennen, so möchten wir doch der Rückwirkung, welche dieselbe auf die Gestaltung der Gesetze ausübt die höhere Bedeutung beilegen. Die politischen Kämpfe über diese Specialfrage werden vorüber gehen, der Einfluß der Frage auf die Wirthschaftsgesetze aber und auf das durch letztere gestaltete wirthschaftliche Leben wird im guten wie im schlimmen Sinne durch eine lange Reihe von Jahren sich fühlbar machen.

An einem praktischen Beispiele, wie ein solches der Fischereigesetzentwurf bietet, wird sich der Einfluß, welchen die mehr oder minder glückliche Behandlung der legislativen Competenzfrage auf Werth und Güte der agrarischen Gesetze im Allgemeinen sowohl als auf die einzelnen Bestimmungen auszuüben vermag, deutlicher als es sonst geschehen könnte, erkennen und darstellen lassen.

Zum richtigen Verständnisse der Frage in ihrer speciellen Bedeutung für das Fischereigesetz ist es nothwendig auf die Entstehungsgeschichte des Fischereigesetzentwurfes einen kurzen Rückblick zu werfen, weil schon hier die mancherlei Wandlungen der Anschauungen über die legislative Competenzfrage, daher auch ihr Einfluß auf Form und Inhalt des Entwurfes klar hervortreten.

Der erste Entwurf eines Fischereigesetzes wurde noch vor Errichtung des Ackerbauministeriums vom Handelsministerium und dem Ministerium des Innern, deren Wirkungskreise damals die Fischereigesetzgebung zugewiesen war, ausgearbeitet und als eine dem Gebiete der Landesgesetzgebung zugewiesene Regierungsvorlage in den Salzburger Landtag eingebracht, gleichzeitig aber auch den übrigen Länderstellen zur Begutachtung mitgetheilt. Wie jedes Gesetz das Kind seiner Zeit ist, schloß sich auch jener Entwurf den zur Zeit seiner Enstehung in Geltung stehenden einheimischen und auswärtigen Fischereigesetzen und den herrschenden Anschauungen über Wesen und Ziel der Fischereigesetzgebung an. Dürftig im Inhalte und ungenügend in seinen Bestimmungen gab er zumeist nur Normen über die Schonzeit einzelner Fischarten, über das Maß, unter welchem die Fische nicht gefangen werden dürfen, über einzelne verbotene Fangarten und Fangmittel. Genau in denselben Grenzen bewegen sich auch alle älteren Fischereigesetze und Fischereiverordnungen einzelner österreichischer sowie mehrerer deutscher Länder, unter welchen aus der älteren Zeit die oberösterreichischen, aus neuerer Zeit die Fischereigesetze für die verschiedenen preußischen Provinzen verhältnißmäßig die vollständigsten und besten sind. Da alle diese Gesetze und Verordnungen stets nur für ein kleines Geltungsgebiet, ein einzelnes Land oder eine kleine Provinz, oft selbst nur für Provinztheile oder einzelne abgegrenzte Fischwasser bestimmt waren, so erklärt sich zum Theil auch hieraus die Dürftigkeit derselben in Form und Inhalt.

Die eingelangten Gutachten haben das Ackerbauministerium, dessen Competenzsphäre die Fischereigesetzgebung zugewiesen wurde, auf die Unzulänglichkeit des ersten Entwurfes aufmerksam gemacht und ließen sehr bald eine Erweiterung des Inhaltes und wirksamere Bestimmungen als räthlich erscheinen. Auch die neuere Literatur über die Fischerei und die fortschreitende Praxis des Fischereibetriebes boten viele Anhaltspunkte zur Verbesserung des ersten Entwurfes. Die Erfindung der Fischstege, die Einrichtung der Schonreviere oder Schonstätten mußten berücksichtigt und durch die Gesetzgebung gefördert werden; die stetig zunehmenden Vergiftungen der Fische durch schädliche Einleitungen in die Fischwasser erheischten dringend eine Abhilfe und verschiedene neue Erfindungen zur Verwerthung oder Unschädlichmachung der Abfallsstoffe erleichterten ein solches Vorgehen; verschiedene neu aufgetauchte höchst schädliche Fangmittel, wie die Dinamitfischerei, sollten verboten werden; die Klagen der Rhein- und Elbefischer über den stetig fortschreitenden Verfall der Lachsfischerei in Folge fortschreitender Verhinderung der Fischwanderungen durch Verstellung der Gewässer mit Netzen und Fängen, welche den ganzen Fluß absperren, u. dgl. forderten von der Gesetzgebung besseren Schutz; dazu kam, daß auch durch genaue Erhebungen über die Fischereiverhältnisse der einzelnen österreichischen Länder zahlreiche früher nicht beachtete culturfeindliche Besitz- und Benutzungsformen in Bezug auf die Fischerei bekannt wurden, welche dringend eine Abstellung oder Einschränkung im Wege der Gesetzgebung erheischten. Andererseits fand das Genossenschaftsprincip mehr und mehr Eingang in das wirthschaftliche Leben; seine Anwendbarkeit auf die Fischerei wurde allseitig anerkannt, und das Wasserrechtsgesetz bot die Handhabe zu einer analogen Anwendung.

Diesen und zahlreichen ähnlichen Wünschen und Anforderungen mußte die Vorlage gerecht werden und sie fanden unter wiederholten Umarbeitungen allmälig Aufnahme in den Entwurf.

Durch diese Erweiterungen trat der ursprünglich in den Salzburger Landtag eingebrachte Entwurf mehr und mehr aus dem Rahmen einer bloßen Polizeiordnung im Sinne der älteren Fischereigesetzgebung heraus und gestaltete sich durch gleichzeitige Regelung der Rechtsverhältnisse nicht bloß zwischen den Fischereiberechtigten untereinander, sondern auch gegenüber dritten Personen in ein eigentliches Fischereigesetz um, dessen zahlreiche civilrechtliche und andere allen österreichischen Ländern gemeinsame Bestimmungen in den Rahmen eines Landesgesetzes nicht mehr passen wollten.

In solcher Weise mußte der ursprünglich betretene Weg ein möglichst vollständiges Landesgesetz zu schaffen, welches in der Form einer möglichst gleichartigen Regierungsvorlage in die Landtage eingebracht werden sollte, verlassen werden, und es wurde sofort beschlossen, die Vorlage nach Analogie des Vorganges bei der Wasserrechtsgesetzgebung in zwei Theile zu sondern, in den Entwurf eines Reichsgesetzes und in die Entwürfe von Landesgesetzen, wobei auch in mehreren Detailfragen eine wiederholte Umarbeitung der Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfes stattgefunden hat, bis endlich die jetzt vorliegende Regierungsvorlage zu Stande kam.

Die österreichische Fischereigesetzvorlage kann jedenfalls für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, daß derselben eine sehr reichhaltige Sammlung der älteren Fischereigesetze und Verordnungen und anderer auf die Fischereirechte Bezug nehmenden Rechtsquellen aller österreichischer Länder voranging, welche zur Rechtsgeschichte dieser Länder einen nicht unwesentlichen Beitrag liefern, nicht minder eine Sammlung zahlreicher Fischereigesetze der meisten europäischen Staaten, ferner eben so eingehende Erhebungen über die Fischereiverhältnisse, insbesondere über die Wirkungen der Fischereigesetze sowohl in Oesterreich als auch im Auslande, und daß auch die naturhistorischen und technischen Grundlagen der Fischereigesetzgebung möglichst vollständig herbeigeschafft wurden *). Auch ein anderes Verdienst kann dem als Landesgesetz vorbereiteten österreichischen Fischereigesetzentwurfe nicht abgesprochen werden, nämlich, daß in demselben zum ersten Male eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller auf die Fischerei Bezug nehmenden Normen, welche überhaupt in den Bereich der Fischereigesetzgebung fallen, versucht wurde, wie sie vorher noch in keinem anderen Fischereigesetze in solcher Vollständigkeit enthalten waren.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfes, die wir hier nach den von der Regierung selbst veröffentlichten Daten darzustellen versucht haben, erklären sich aber auch manche Fehler der Regierungsvorlage, welche entweder schon der ursprünglichen durch die Form des Landesgesetzes bedingten Fassung anklebten oder später in die Vorlage hineingerathen sind. Insbesondere erklärt es sich hieraus, warum nicht gleich ursprünglich jene Scheidung der einzelnen Normen zwischen den Gebieten des Gesetzes und der Verordnung vorgenommen wurde, welche einen charakteristischen Vorzug der gesammten neueren Fischereigesetzgebung bildet.

Der österreichische Fischereigesetzentwurf der früheren Fassung ist in die Circularien des deutschen Fischereivereins wörtlich aufgenommen worden, da dieser Verein damals bestrebt war, alle Grundlagen für die neue preußische Fischereigesetzgebung zu sammeln. In dieser Fassung ist er auch dem italienischen Gesetzentwurfe vom Jahre 1871 vorgelegen. Der Motivenbericht zum italienischen Entwurfe beruft sich ausdrücklich auch auf den österreichischen Gesetzentwurf. Sowohl der preußische als der italienische Gesetzentwurf haben den ersten Entwurf des österreichischen Ackerbauministeriums verwerthet und es finden sich fast alle meritorischen Bestimmungen des österreichischen Entwurfes, soweit sie in den erwähnten beiden Ländern als der Gesetzgebung zugehörig erkannt worden sind, auch in den Entwürfen dieser beiden Länder.

Während der österreichische Gesetzentwurf aus den schon oben dargestellten Gründen in seiner ersten Anlage als ein Landesgesetzentwurf ausgearbeitet wurde, aus welchem erst später einzelne Bestimmungen in vielfach veränderter Gestalt als Reichsgesetzentwurf ausgeschieden worden sind, waren die Verfasser des italienischen und des preußischen Entwurfes in der glücklicheren Lage, ihrem Operate schon in der ersten Anlage die Form des Reichgesetzes zu geben. Wie bei uns in Oesterreich wucherte auch in den einzelnen Provinzen von Preußen und

*) Vergl. Die im Auftrage des Ackerbauministeriums erschienene Druckschrift Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich von Carl Peyrer, Wien, Staatsdruckerei 1874.

von Italien eine bunte Mannigfaltigkeit provinzieller Normen über die Fischerei in Form von Provinzial- und Landesgesetzen und Landesverordnungen und hinderte jede einheitliche Behandlung des Fischereiwesens sowie die Entfaltung einer wirksamen und weitragenden Regierungsthätigkeit zum Schutze und zur Hebung der Fischerei. Die wirthschaftlichen Forderungen, welche auf dem Gebiete des Fischereiwesens entschieden und mit voller Berechtigung die einheitliche Behandlung in Form der Reichsgesetzgebung als wünschenswerth erscheinen lassen, trafen in jenen beiden Ländern zusammen mit den politischen Anschauungen, welche auch auf anderen Gebieten im Interesse der größeren Einheit die Gesetzgebung für das Reich, d. h. für den Gesammtstaat in Anspruch nahmen.

Es sind jedoch nicht staatsrechtliche oder politische sondern ausschließlich wirthschaftliche Gründe, welche die preußische, und die italienische Gesetzgebung bewogen haben, die Frage, ob die Fischerei wie bisher local oder provinziell geregelt werden soll oder ob es vorzuziehen sei, ein einheitliches Fischereigesetz für das ganze Staatsgebiet zu schaffen, im letzteren Sinne zu lösen. Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche der Motivenbericht zum preußischen Fischereigesetze in der legislativen Competenzfrage auch für unsere einheimischen Verhältnisse hat, wollen wir die entscheidenden Stellen hier wörtlich anführen: „Eine sorgfältige Prüfung dieser Frage wird ergeben, daß bei aller Mannigfaltigkeit im Fischereibetriebe selbst, bei aller Verschiedenheit der Fischereiproducte, die wichtigsten Punkte, welche die Gesetzgebung im Interesse der Fischerei in's Auge zu fassen hat, die erfolgreichsten Mittel, mit welchen dieselbe der Fischerei zu Hilfe kommen kann, im ganzen Gebiete des preußischen Staates dieselben sind.

Unter diesen Gesichtspunkt fallen zunächst alle diejenigen Vorschriften, welche bestimmt sind, der wilden Fischerei entgegenzutreten und das Recht zur Ausübung der Fischerei zu regeln, ferner die Bestimmungen über den Ausschluß gewisser absolut verwerflicher Fangarten und Fangmittel, sodann alle Beschränkungen, welche der Fischerei und dem Vertrieb der Fische während der verordneten Schonzeiten und zur Erhaltung der Fischbrut auferlegt werden müssen, ferner die Schonreviere, die Vorschriften über die Herstellung von Fischpässen für den Zug der Wanderfische, die Bestimmungen zur Verhinderung einer nachtheiligen Verunreinigung der Fischwasser, die Vorschriften, welche eine geregelte Beaufsichtigung der Fischerei bezwecken und endlich die Strafbestimmungen.

Bei den vorerwähnten Mitteln zur Hebung der Fischerei handelt es sich nirgends um Interessen, welche einer Provinz oder einem einzelnen Landestheile eigenthümlich sind oder ausschließlich angehören, sie sind vielmehr ganz unabhängig von den durch die localen oder klimatischen Verhältnisse bedingten Verschiedenheiten im Fischereibetriebe.

Bei dieser Sachlage erfordert schon die Oekonomie der Gesetzgebung eine reichsgesetzliche Regelung; es läßt sich jedoch auch mit Bestimmtheit behaupten, daß jene Mittel zur Hebung unserer Fischerei nur dann den gewünschten Erfolg haben werden, wenn sie im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig zur Anwendung kommen. Allerdings bildet in Sachen der Binnenfischerei das Gebiet eines jeden, in das Meer ausmündenden Stromes eine von allen übrigen unabhängige Einheit, die Gesetzgebung kann sich jedoch diesen Gebieten, deren Grenzen — die Wasserscheiden — kaum überall feststehen und deren Nebenflüsse und Ausläufer bunt durcheinander in die verschiedensten Verwaltungsbezirke eingreifen, nicht anschließen, ohne zu verwirren und den Zweck zu verfehlen, auf welchen es zunächst vor allem ankommt, nämlich feste unabänderliche Normen für den Betrieb der Fischerei zu schaffen, welche sich allmälig dem Rechtsbewußtsein aller Betheiligten einprägen. Ein Fischereigesetz für den preußischen Staat kann allerdings die Materien nicht erschöpfen; es muß vielmehr aus seinem Bereiche einzelne Punkte ausscheiden, welche durch örtliche Verhältnisse, oft auch durch zuvorige internationale Vereinbarung bedingt werden und muß die Erledigung dieser Punkte der besonderen Regulirung für zusammengehörige Gebiete überweisen".

Als solche Punkte, von denen unten noch weiter die Rede sein soll, bezeichnet der Motivenbericht die Festsetzungen, unter welchem Maße oder Gewichte gewisse Fische nicht gefangen, nicht feilgeboten oder gekauft werden sollen, die Vorschriften über die Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräthe, endlich die localpolizeilichen Anordnungen zur Vermeidung von Störungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und gegenüber den Aufsichtsbeamten zur Erleichterung der Aufsichtsführung.

Es ist nicht ohne Interesse, den durchaus auf wirthschaftliche Momente gestützten Motiven des preußischen Fischerei-Gesetzentwurfes die staatsrechtlichen Motive des österreichischen Fischereigesetzentwurfes über die Frage der Competenz des Reichsrathes und der Landtage zur Erlassung der Normen über die Fischerei gegenüber zu stellen.

Der österreichische Motivenbericht spricht sich hierüber wie folgt aus: „Die Regierung glaubte dieser Frage gegenüber im Allgemeinen den Standpunkt einnehmen zu müssen, welchen sie in analoger Weise bereits bei Vorlage des Entwurfes zum Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 in Betreff des Wasserrechtes eingenommen hat, den Standpunkt nämlich, daß insoferne die Normen betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei Rechtsgebiete berühren, die vom Reichsrathe zu regeln sind, auch jene Normen in die Competenz des Reichsrathes fallen. Wo hingegen die beabsichtigten Normen sich lediglich innerhalb der bestehenden allgemeinen Gesetze mit der Regelung der Fischerei als einer Angelegenheit der Landescultur befassen, seien dieselben im Wege der Landesgesetzgebung zu erlassen. Deßhalb enthält der vorliegende Entwurf in der Hauptsache bloß solche Bestimmungen, welche entweder in das Gebiet des Privatrechtes hinübergreifen, oder das Verhältniß der Fischereiberechtigten zu dritten Personen berühren, deren Rechte im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 oder im allgem. Forstgesetze vom 3. December 1852 fußen oder schließlich durch die Anordnung einer, wenn auch nur vorläufigen administrativen Ermittlung und Zusprechung des Schadenersatzes eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen begründen. Die anderen im Entwurfe des Reichsgesetzes aufgenommenen Bestimmungen sind nur eine nothwendige Vorbedingung oder Folge der eben erwähnten Normen, damit letztere, insoferne sie in Betreff ihrer Wirksamkeit nicht ausdrücklich durch die Reichsgesetzgebung selbst von weiteren Schritten der Landesgesetzgebung abhängig erklärt sind, auch in der That zur Handhabung gelangen können".

Im Hinblick auf die lebhaften und aufregenden Debatten, welche die Competenzfrage und die Art ihrer Begründung nach der im Eingange unserer Abhandlung gegebenen Darstellung bereits im Abgeordnetenhause hervorgerufen haben, verdienen nun vor allem die Fragen eine eingehende Erörterung, wie denn der Vorgang bei der Wasserrechtsgesetzgebung gewesen ist, welche Umstände, Motive und Grundsätze maßgebend waren für die dort vorgenommene Theilung der Normen nach den beiden Competenzsphären der Reichs- und Landesgesetzgebung, ob diese Theilung und die dabei eingehaltenen Principien der historischen Entwicklung der Reichs- und Landesgesetzgebung der österreichischen Länder und den derzeit geltenden Staatsgrundgesetzen wirklich entsprochen, endlich ob jener Vorgang ein die allgemeine Cultur oder specielle Berufszweige oder Interessen wahrhaft fördernder sei oder ob nicht etwa gar das Gegentheil von all' dem eintrete. Diese Untersuchung verdient nicht bloß für den Zweck des eben vorliegenden Fischereigesetzes eine besondere Aufmerksamkeit, sie ist von größter Bedeutung für die gesammte künftige Gesetzgebung und für die Agrargesetzgebung insbesondere.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Landesausschuß ist den „Behörden" im Sinne § 12 lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 beizuzählen und es ist daher im Falle beleidigender Schreibart in einer Eingabe an einen Landesausschuß diese Verordnung in Anwendung zu bringen.

Der Bau-Unternehmer Jacob F. überreichte unterm 7. Jänner 1875 anläßlich des ihm vom kärntnerischen Landesausschusse auferlegten Ersatzes der an der G.—B.er Draubrücke nothwendig gewordenen Reparaturskosten bei diesem Landesausschusse eine Vorstellung, worin er die Verantwortlichkeit für die nicht entsprechende Herstellung der Brücke von sich abzuwälzen und dem Landesbauamte zuzuschieben bemüht war.

Da der Landesausschuß diese Eingabe lediglich als eine Beschimpfung der Beamten des Landesbaudepartements ansah, so ersuchte er mit Schreiben vom 1. März die Bezirkshauptmannschaft Sp. gegen Jacob F. nach §§ 11 und 12 lit. c der kais. Vdg. vom 20. April 1854 das Amt zu handeln; dem Schreiben wurde eine nicht verificirte Abschrift der beanständeten Eingabe angeschlossen; die dem Strafverfahren zu Grunde gelegten Stellen wurden von F. theils in seiner Aeußerung an die Bezirkshauptmannschaft Sp. vom 24. März, theils in seinem Recurse gegen das Erkenntniß

erster Instanz wörtlich wiederholt und hervorgehoben, daß Alles, was er in seiner an den Landesausschuß den Beamten des Baudepartements vorgeworfen habe, auf Thatsachen beruhe, daß diese Eingabe keine Beschimpfung, wohl aber eine Kritik der Landestechniker enthalte, welche jedoch die Anwendung der Verordnung vom 20. April 1854 nicht zur Folge haben könne.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte unterm 27. August 1875, daß die incriminirten Stellen in jener Eingabe an den Landesausschuß die Uebertretung nach § 12 lit. c der kais. Vdg. vom 20. April 1854 begründen. Denn, wenn es auch richtig sei, daß die der Kritik des F. zu Grunde gelegenen Herstellungen an der G.-B'er Brücke technischerseits nicht am entsprechendsten behandelt worden seien, so rechtfertige dies noch nicht die für das technische Landesbureau beleidigenden Vorwürfe. Auf Grund der bezogenen kais. Verordnung wurde denn auch Jacob F. zu einer Geldstrafe von 3 fl. verurtheilt.

In Folge Recurses des Jacob F. hob die Landesregierung mit Entscheidung vom 27. August 1875 das Erkenntniß der ersten Instanz auf, weil das kais. Patent vom 20. April 1854, welches eine Vorschrift für die Vollstreckungen der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden enthält, im vorliegenden Falle keine Anwendung findet, demnach sich der Landesausschuß an das Strafgericht zu wenden hätte. Gegen diese Entscheidung wurde eine Recursfrist von 4 Wochen offen gelassen.

Innerhalb dieser Frist überreichte der Landesausschuß die Berufung an das Ministerium des Innern; in derselben wird zunächst gesagt, die Landesregierung habe sich bei ihrer Entscheidung bloß an den Kopf, nicht aber an den Inhalt der kais. Verordnung vom 20. April 1854 gehalten; in den §§ 11—15 dieser Verordnung sind mehrfache Bestimmungen enthalten, welche sich auf das Verhalten der Parteien gegenüber den Behörden und umgekehrt beziehen, daher eine ausschließliche Anwendung dieser Verordnung für das Verfahren bei l. f. Behörden nicht gerechtfertigt sei; ferners werde nach § 12 lit b. ein beleidigendes Benehmen gegen einen Gemeindevorsteher als strafbar bezeichnet; dies müsse aber auch, wenn auch nicht ausdrücklich angeführt, doch per analogiam auch für den Landesausschuß gelten. Endlich müsse doch dem Landesausschusse als der ersten autonomen Behörde des Landes der nöthige Schutz gegen Invectiven der Parteien geboten werden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 3. October 1875, Z. 14.213 die recurrirte Entscheidung der Landesregierung behoben und die Landesregierung angewiesen, über den Recurs des Jacob F. gegen das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Sp. unter Anwendung der kais. Vdg. vom 20. April 1854 in zweiter Instanz meritorisch zu entscheiden, „weil der Landesausschuß mit Rücksicht auf den ihm zustehenden Geschäftskreis den „Behörden“ im Sinne des § 12 lit. c der kais. Vdg. vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 beigezählt werden muß“.

G. G.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 5. December 1875, Z. 15.547 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, betreffend die Verpflichtung der Gerichte zur Anzeige gebührenpflichtiger Acte.

In einer aus Anlaß eines besonderen Falles an das Justizministerium gerichteten Note vom 1. September 1875, Z. 19.869 spricht sich das k. k. Finanzministerium dahin aus, daß nach § 44, Z. 1 a des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 22. September 1858, R. G. Bl. Nr. 155 die Gerichte, welche Kauf- und Verkaufsverträge über unbewegliche Sachen als Vormundschaftsbehörde für die Minderjährigen genehmigen, zur Anzeige dieser Rechtsgeschäfte beim Bemessungsamte verpflichtet sind, und daß die Unterlassung dieser Anzeige die Einleitung des Strafverfahrens nach § 418 des Gefälls-Strafgesetzbuches nach sich ziehen würde.

Daraus würde sich ergeben, daß gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte, welche bei einem Bezirksgerichte in Betreff seiner Pupillen und Curanden vorgenommen werden, von diesem Bezirksgerichte — dagegen die gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte, welche bei dem Gerichtshofe in Betreff seiner Pupillen und Curanden nach § 84 J. N. vorgenommen werden von diesem Gerichtshofe zur Anzeige zu bringen seien und daß in dem Falle der nach § 83 J. N. eintretenden Genehmigung der Veräußerung von Immobilien solcher Personen, deren Pflegschaftsbehörde ein Bezirksgericht ist, in Gemäßheit der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 22. September 1858, R. G. Bl. Nr. 155 die Anzeige durch das betreffende Bezirksgericht zu erstatten sei.

Dieser von dem k. k. Finanzministerium bei Handhabung des Gebührengesetzes festgehaltenen Interpretation der Bestimmungen desselben und ihrer Vollzugsvorschriften können nach Ansicht des Justizministeriums auch die Gerichte mit entscheidenden Gründen nicht entgegentreten und sich den Consquenzen einer solchen Auslegung nicht entziehen. Denn, wenn auch die Fassung des § 44 Gebührengesetzes durch die ungetrennte Behandlung der Bestimmung, welche Person (Behörde, Einzelnperson) zur Anzeige verpflichtet sei, und die Feststellung der Anzeigefrist die Auslegung etwas erschwert, so läßt sich anderseits nicht verkennen, daß der § 44 des Gebührengesetzes das Perfectwerden der Abschließung eines die gerichtliche Genehmigung erfordernden Rechtsgeschäftes dem Perfectwerden der Errichtung dieser Urkunde gleichstellt, daß mit Rücksicht auf den im Gesetze ausdrücklich bezogenen § 884 a. b. G. B. diese Urkunde erst durch die Beisetzung der gerichtlichen Genehmigung als im Sinne des Gebührengesetzes errichtet angesehen werden kann, daß ferner der nach dem Erörterten zu beurtheilende Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde für den Beginn der Anzeigefrist maßgebend ist, dadurch aber auch für die Bestimmung der Person, welche die Anzeige zu erstatten hat und daß daher die zur Genehmigung von Rechtsgeschäften berufenen Gerichte auch zur Anzeige an das Gebührenbemessungsamt berufen seien. Es bedurfte sonach nur noch einer besonderen Bestimmung, welches Gericht im Falle der nach § 83 J. N. erfolgenden Genehmigung der Veräußerung von Immobilien solcher Personen, deren Pflegschaftsbehörde ein Bezirksgericht ist, die Anzeige zu erstatten habe. Diese Frage hat die Ministerialverordnung vom 22. September 1858 gelöst, welche eben die Anerkennung der Anzeigepflicht eines der beiden Gerichte zur Voraussetzung hatte.

Da jedoch über die Auslegung des § 44 des Gebührengesetzes widersprechende Ansichten von Gerichtsbehörden zu Tage getreten sind, so wird das k. k. Oberlandesgericht ersucht, sowohl die von dem k. k. Finanzministerium festgehaltene Auslegung der diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen als die hierauf sich beziehenden Erwägungen des Justizministeriums den unterstehenden Gerichten zur Kenntniß zu bringen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Controlor im Hofzahlamte Joseph Ritter Linky v. Treuimschild bei dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den hofzahlamtlichen Cassier Theodor Schneer zum Hofzahlmeister und den Liquidator Joseph Leibenfrost zum Controlor des Hofzahlamtes ernannt.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Official Vincenz Zubek in Lissa das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe bei der böhm. Finanzlandesdirection Franz Feyerfeil den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident hat den nö. Bezirkscommissär Adolf Schiel zum Ministerial-Vicesecretär im Preßdepartement des k. k. Ministerraths-Präsidiums ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Friedrich Heide zum Obercommissär und die Concipisten Joseph Gundacker und Franz Selenka zu Commissären bei der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Alois Ritter v. Bosizio zum Statthalterei-Secretär im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Franz Ricci zum Baurathe für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der k. k. erste Obersthofmeister hat den Cassier Franz Fuchs zum Liquidator und den Casseadjuncten Leopold Gierolla zum Cassier im Hofzahlamte ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse, bis 14. Jänner. (Amtsbl. Nr. 5.)

Finanzcommissärsstelle in der neunten event. provis. Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 8. Februar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Conceptspracticantenstelle bei der Triester Polizeidirection mit 500 fl. Adjutum, bis 8. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

2 Ingenieursposten in der neunten Rangsclasse für den Staatsbaudienst in Dalmatien. (Amtsbl. Nr. 7.)

Zollamtsassistentenstelle in der XI. Rangsclasse eventuell eine andere Zollbedienstung derselben Rangsclasse in Ober-Oesterreich gegen Caution bis, 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Bezirkscommissärsstelle bei der n. ö. Statthalterei in der IX. Rangsclasse eventuell Concipistenstelle in der X. Rangsclasse, bis 31. Jänner. (Amtsblatt Nr. 12.)

Conceptspracticantenstelle bei der Postdirection für Oesterreich unter der Enns mit 500 fl. Adjutum, bis 12. Februar. (Amtsblatt Nr. 12.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.